

Modalitäten für die Prüfungseinsicht

Art. 7 des Reglements vom 14. März 2024 über das Einspracheverfahren an der Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften räumt den Studierenden die Möglichkeit ein ihre Prüfungen einzusehen. Dieses Dokument definiert den Rahmen der Prüfungseinsicht.

Terminvereinbarung

Studierende vereinbaren einen Termin mit dem Sekretariat des administrativen Teams oder dem bzw. der Unterrichtenden innerhalb 30 Tagen ab der Übermittlung des Resultats über die Online-Plattform.

Einsicht

Die Prüfungseinsicht findet nach Terminvereinbarung innerhalb der gesetzlich festgelegten Reklamationsfrist statt (30 Tage ab der Übermittlung des Resultats).

Die Einsicht findet in Anwesenheit der oder des Prüfungsverantwortlichen oder eines Mitglieds des administrativen Teams statt.

Es gelten folgende Modalitäten:

- Die Dauer der Einsicht ist auf 15 Minuten beschränkt.
- Die Studierenden dürfen nicht begleitet werden.
- Es sind während der Einsicht keine persönlichen Gegenstände erlaubt (Telefon, Computer, etc.)

Notizennahme

Die Prüfungseinsicht dient allein dazu den Studierenden zu erlauben, die Prüfungsbewertung nachzuvollziehen und gegebenenfalls Einsprache einlegen zu können.

- Die eingesehenen Dokumente dürfen weder fotografiert, fotokopiert, abgeschrieben oder mitgenommen werden. Das Nehmen von Notizen ist lediglich handschriftlich und in Form von Stichwörtern erlaubt.
- Jeder Versuch, die Fragen wiederzugeben oder detailliert zu transkribieren, ist untersagt.
- Im Zweifelsfall können die Notizen von der zuständigen Person überprüft werden.
- Notizen, die diesen Regeln nicht entsprechen, können eingezogen werden.

Einhaltung der Vorgaben

Die strikte Einhaltung der oben genannten Modalitäten für die Prüfungseinsicht ist zwingend. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben ist die für die Einsichtnahme verantwortliche Person berechtigt, die Konsultation mit sofortiger Wirkung zu beenden.

02.02.2026 MS, mk